



Merkblatt zur Straffreiheitsbescheinigung

Antragsteller*innen, die in den letzten fünf Jahren sechs Monate oder länger im Ausland wohnhaft waren, benötigen einen Nachweis über die dortige Straffreiheit (vgl. Ziffer 11.1.3. i:V.m. 11.0.3. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/ 1998 der Kommission (DVO (EU) 2015/ 1998)). Diese sog. Straffreiheitsbescheinigung ist auch bekannt als ausländisches Führungszeugnis, criminal background check oder police certificate).

Bei der Notwendigkeit einer Straffreiheitsbescheinigung ist es nicht entscheidend, ob die Antragsteller*innen dort auch gemeldet waren, sondern der reine Aufenthalt ist maßgeblich.

Die Straffreiheitsbescheinigung ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf bzw. der beteiligten externen Antragserfassungsstelle im Original vorzulegen. Außerdem ist ihr eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Lediglich für folgende Sprachen wird keine amtlich beglaubigte Übersetzung benötigt: Englisch, Französisch, Spanisch und Niederländisch. In Einzelfällen kann jedoch auch hier eine Übersetzung explizit angefordert werden.

Die Straffreiheitsbescheinigung oder das Führungszeugnis dürfen bei der Vorlage nicht älter als sechs Monate sein. Wenn der Auslandsaufenthalt länger zurückliegt, genügt es, wenn die Bescheinigung oder das Führungszeugnis nach dem Auslandsaufenthalt ausgestellt wurde.

- Für EU-Ausländer, die in Deutschland leben, besteht die Möglichkeit ein europäisches Führungszeugnis zu beantragen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass aus dem betroffenen Land auch tatsächlich eine Rückmeldung erfolgt ist. Anderenfalls kann das europäische Führungszeugnis nicht anerkannt werden.
- Ferner ist der europäische Strafnachrichtendienst (ECRIS) zu beachten. Demnach melden die teilnehmenden Länder sämtliche Erkenntnisse an das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller*die Antragstellerin besitzt. Hierdurch ist es möglich, dass für mehrere Auslandswohnsitze innerhalb der letzten fünf Jahre die Vorlage von einer Straffreiheitsbescheinigung ausreichend sein kann. Zudem ist unter Umständen keine Straffreiheitsbescheinigung notwendig, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit vorliegt. Beispielsweise wäre bei relevanten Auslandswohnsitzen in Spanien und Polen bei spanischer Staatsangehörigkeit eine Straffreiheitsbescheinigung aus Spanien ausreichend. Zudem wäre z.B. keine Straffreiheitsbescheinigung notwendig, wenn ein deutscher Staatsangehöriger einen Auslandswohnsitz in Spanien hatte.





Deutschland ist über das ECRIS-Verfahren mit allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und mit Großbritannien verbunden.

Weitere Informationen sind unter folgendem Link aufgeführt:

https://www.bundesjustizamt.de/behoerden/Home/Registernetzung/Registernetzung_node.html

Sonderfälle:

Gleichwohl können auch Auslandsaufenthalte, bei denen kein Wohnsitzwechsel ins Ausland vorgenommen wird, im Einzelfall Fragen aufwerfen, die einer Klärung bedürfen. Dies betrifft unter anderem Urlauber und junge Menschen, die mit „Work & Travel“ unterwegs oder mehrere Monate im Ausland waren.

Für diese Sonderfälle gilt:

- Work & Travel oder Au-pair-Aufenthalte können durch Dokumente der durchführenden Organisation nachgewiesen werden.
- Bei Weltreisen ist als Nachweis die Kopie der Visa-Stempel ausreichend.

Weitere Rückfragen können Sie gerne an folgende E-Mail Adresse richten:

luftsicherheit_ZUP@brd.nrw.de

